



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Einbürgerungsverordnung

Gültig ab 1. Januar 2011

Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Kandergrund erlässt gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Kandergrund vom 01.01.2000 die folgende Verordnung:

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kandergrund.
Voraussetzungen	<p>Art 2 ¹ Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kandergrund bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.</p> <p>² Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine im Strafregister noch eingetragenen Vorstrafen; b) keine unregulierten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund; c) keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre; d) Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache; e) Besuch eines Einbürgerungskurses. <p>³ Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.</p>
Vermutung der Integration	<p>Art. 3 ¹ Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.</p> <p>² Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.</p> <p>³ Die Einbürgerung ganzer Familien ist anzustreben. Die Voraussetzungen der Einbürgerung müssen aber für jede Person individuell geprüft, erfüllt und entschieden werden.</p>
Einbürgerungskurs	<p>Art. 4 ¹ Bewerber haben vor der Einreichung ihres Gesuches einen anerkannten Einbürgerungskurs zu besuchen. Über den erfolgten Besuch ist eine Bestätigung beizubringen.</p> <p>² Die Kurse berücksichtigen die unterschiedliche Herkunft und Vorbildung der Bewerber.</p> <p>³ Vom Besuch des Kurses befreit sind Minderjährige, die im Gesuch eines Elternteils eingeschlossen sind sowie jugendliche Personen, die für sich selbständig ein Gesuch stellen und in der Schweiz mindestens drei Jahre die Oberstufe der obligatorischen Volksschule besucht haben.</p>
Verständigungs-Fähigkeit	<p>Art. 5 ¹ Die mündliche Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache wird angenommen, wenn die Bewerber die Minimalanforderungen A2 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllen.</p> <p>² Sie wird im Rahmen einer individuellen Sprachstandsanalyse durch einen von der Gemeinde anerkannten Drittanbieter überprüft und festgehalten.</p> <p>³ von der Sprachstandsanalyse befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bewerberinnen und Bewerber, welche Deutsch als Muttersprache

beherrschen;

- b) Kinder, zu zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahr als sind;
- c) Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben;
- d) Personen, die eine Sprachprüfung in Deutsch auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erfolgreich bestanden haben.

⁴ Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

⁵ Über die Befreiung von den Minimalanforderungen entscheidet in begründeten Fällen der Gemeinderat.

⁶ Sind die Sprachkenntnisse wahrscheinlich ungenügend und sind weitere Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann das Gesuch mit Empfehlung zum Besuch eines Sprachkurses höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden (Art. 13, Ziffer 4 EbüV).

Verfahren

Art. 6 ¹ Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist beim Sekretariat auf einem amtlichen Formular einzureichen.

² Das Sekretariat prüft die eingegangenen Unterlagen und bietet zum Einbürgerungskurs auf.

³ Das Sekretariat holt weitere notwendige Auskünfte ein, insbesondere von Arbeitgebern, Lehrkräften, Vermietern, Nachbarn, Kantonspolizei und aufgeführten Referenzpersonen.

⁴ Erfordern es die persönlichen Umstände des Gesuchstellers, können ergänzende Auskünfte bei Sozialamt, Ausgleichskasse, behandelndem Arzt oder Spital, RAV und Arbeitslosenkasse eingeholt werden.

⁵ Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

⁶ Liegen andere Einbürgerungshindernisse vor (ungenügende Verständigungsfähigkeit, Strafregistereinträge, offene Betreibungen, noch nicht fünf Jahre alte Verlustscheine, ungeredete Steuerausstände usw.) kann das Verfahren im Einvernehmen mit dem Bewerber bis zum Wegfall des Hindernisses eingestellt werden. Die Sistierung erfolgt durch das Sekretariat.

⁷ Sind die Akten vollständig, überweist das Sekretariat das Einbürgerungsgesuch zusammen mit einem Einbürgerungsbericht an die Einbürgerungskommission.

Einbürgerungs- kommission

Art. 7 ¹ Die Einbürgerungskommission ist eine nicht ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

² Insbesondere versucht sie, ergänzend zu den eingereichten Gesuchsakten, im direkten Gespräch mit den Bewerbern näheren Aufschluss über den Stand der bisherigen Integration (z.B. Verbundenheit mit der Schweiz und Anerkennung der Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung), Verständigungsfähigkeit sowie elementares Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse in der Schweiz zu erhalten. Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren des Kantons Bern (EbüV) Art. 13, Absatz 1 a – d sowie die BSIG-Wegleitung des Kantons Bern gelten als Grundlage.

³ In klaren Fällen kann sie auf die Einladung zum direkten Gespräch verzichten, Jedes Mitglied kann gegen diesen Beschluss das Veto einlegen.

⁴ Sie stellt Antrag über die Einbürgerung und die Höhe der vom Gemeinderat zu beschliessenden Einbürgerungsabgabe.

Diskretion

Art. 9 ¹ Alle Akten sind streng vertraulich zu behandeln. Akten und Informationen dürfen in keiner Form aus der Kommission hinausgetragen werden. Heikle Akten können vor der Sitzung beim Sekretär eingesehen werden.

² Die Privatsphäre der befragten Person ist strikte zu respektieren.

Antrag an den Gemeinderat

Art. 10 ¹ Mit dem Antrag an den Gemeinderat sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung der Kommission massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

² Der Standpunkt und die wesentlichen Argumente einer unterlegenen Minderheit sind ebenfalls festzuhalten.

³ Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung

Art. 11 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

² Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Weiteres Verfahren

Art. 12 ¹ Die Publikation der Zusicherung erfolgt mit dem Pressebericht der jeweiligen Gemeinderatsgeschäfte.

² Der Sekretär überweist die Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.

³ Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch den Sekretär den eingebürgerten Personen mitgeteilt. Sie erhalten eine Einbürgerungsurkunde.

Gebühren

Art. 13 ¹ Für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes sind gemäss Bürgerrechtsgesetz (BüG) Art. 38 kostendeckende Gebühren zu erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kandergrund regelt die Bearbeitungsgebühr. Als Stundenansatz gilt die Aufwandgebühr I in der Verordnung zum Gebührenreglement.

³ Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühr.

⁴ Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) stellen, beträgt die Gemeindegebühr gestützt auf Art. 4, Abs. 2 der kantonalen Einbürgerungsverordnung (EbüV) höchstens Fr. 200.--.

⁵ Die Gebühr für den Einbürgerungskurs wird den Gesuchstellern vom Kursanbieter direkt in Rechnung gestellt.

⁶ Die Bearbeitungsgebühren sind vom Gesuchsteller auch bei einem

abweisenden Entscheid des Gemeinderates zu bezahlen.

Rückzug eines
Gesuches

Art. 14 Zieht ein volljähriger Gesuchsteller nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderates das Gesuch zurück, erhebt der Sekretär gestützt auf Art. 13, Absatz 2 vorstehend eine Aufwandgebühr sowie eine allfällige Gebühr für den besuchten Einbürgerungskurs.

Ermässigung
und Verzicht

Art. 15 ¹ Stellt die Bezahlung der Gebühr für die pflichtige Person eine unzumutbare Härte dar, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Bürgerrechts massgebend.

³ Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn der Gesuchsteller von den Sozialdiensten unterstützt wird.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Einbürgerungsverordnung wurde vom Gemeinderat am 26.11.2010 genehmigt.

Gemeinderat Kandergrund

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Inniger

Martin Trachsel